

7. De-Legitimierungen wissenschaftlicher Expertisen

Auf den ersten Blick scheint es ein Paradox zu sein: Für Covid-19, Klimawandel, Spaltung der Gesellschaft – für diese und viele weitere Probleme ist einerseits anerkannt, dass es wissenschaftliche Expertise braucht, um diese bewältigen zu können. Andererseits wird bestritten, dass die vorhandene Expertise ausreichend verlässlich ist, um auf ihrer Grundlage zu entscheiden, und immer öfter wird verneint, dass es überhaupt legitim ist, wenn sich Politik auf Wissenschaft beruft.¹⁶ Legitimiert wird der Rückgriff auf wissenschaftliche Expertise damit, dass diese auf wissenschaftlichem Wissen basiert, dem größtmögliche Geltung zuerkannt werden kann, weshalb sie „rationale Lösungen“ (Habermas 1998: 288) ermögliche. Gegen diese Legitimierung werden hauptsächlich zwei Gegenargumente angeführt: Erstens wird moniert, dass die genutzte wissenschaftliche Expertise sachlich nicht angemessen sei, weil sie auf ungenügendem wissenschaftlichen Wissen aufbaue. Zweitens wird prinzipiell verneint, dass es legitim sei, wissenschaftlicher Expertise bei Entscheidungsprozessen Autorität zuzuerkennen.

Bevor ich diese zwei De-Legitimierungen ausführlicher darstelle und frage, an welche Grenzen

sie stoßen, ist zu erläutern, warum ich hier von wissenschaftlicher Expertise und nicht von wissenschaftlichem Wissen wie bei der ersten Achse und in dem Kapitel über epistemische Exzeptionalisierungen und infrage stellende Relativierungen spreche (Kapitel 4). Es gibt unzählige Definitionen von wissenschaftlicher Expertise und ebenso mittlerweile zahlreiche Empfehlungen, welchen Anforderungen diese genügen muss, zu welchen Zwecken sie eingesetzt werden sollte, welcher Gebrauch nicht berechtigt und damit unzulässig ist (zum Beispiel Brown 2018, Bogner/Menz 2002, Weingart et al. 2008). Ich orientiere mich an Philippe Roqueplo (1997) Auffassung von wissenschaftlicher Expertise, weil sie von ihrem praktischen Gebrauch ausgeht und deshalb zur Perspektive der vierten Achse der vorgestellten Heuristik passt. Bei der vierten Achse hatte ich legitimatorische Exzeptionalisierungen herausgestellt, die sich nicht innerhalb des wissenschaftlichen Feldes – wie bei epistemischen Exzeptionalisierungen – zu bewähren haben, sondern in der Praxis, das heißt außerwissenschaftlich. Nun ist die Praxis ein viel zu weites Feld, um dieses in Gänze in den Blick nehmen zu können. Ich werde mich im Folgenden auf den Gebrauch wissenschaftlicher Expertise für politische Entscheidungen und deren Rechtfertigungen beschränken. Für diese Beschränkung spricht, dass sowohl die Nutzung legitimatorischer Exzeptionalisierungen wie auch de-legitimierender Relativierungen vorwiegend für das Feld der Politik zu beobachten sind. Dies erklärt sich zu einem Großteil daraus,

dass das politische Feld in besonderer Weise darauf angewiesen ist, seine Entscheidungen als legitim darzustellen und dafür Anerkennung zu finden. Entsprechend haben Prozesse der De-Legitimierung gravierende Folgen für den „Legitimitäts-Glauben“ (Weber).

Im obigen Absatz hatte ich angekündigt, dass ich mich Roqueplos Auffassung wissenschaftlicher Expertise anschließe, ohne jedoch auszuführen, was er darunter versteht. Dies soll nun nachgeholt werden. Für Roqueplo zeichnet sich wissenschaftliche Expertise durch eine spezifische Wissensform aus: durch Begründungswissen („connaissance de cause“) (Roqueplo 1997). Während wissenschaftliches Wissen darauf ausgerichtet ist, Phänomene zu erklären und zu verstehen, besteht die Spezifik wissenschaftlicher Expertise darin, Wissen zu liefern, das sich für Begründungen eignet. Begründungswissen fußt auf wissenschaftlichem Wissen und ermöglicht zugleich, Schlussfolgerungen für die Praxis herzuleiten. Dies impliziert, wissenschaftliches Wissen so aufzubereiten, dass damit Antworten auf praktische Probleme gefunden werden können und auf diese Weise Bahnen für zukünftiges Handeln ausgelegt werden. Ein zweites Kennzeichen ist nach Roqueplo, dass wissenschaftliche Expertise auf an das wissenschaftliche Feld gerichtete Fragen antwortet. Die Wissenschaftler:innen bearbeiten folglich in den von ihnen verfassten Expertisen Fragen, die sie nicht selbst formuliert haben. Vielmehr reagieren sie auf Problemfassungen aus der Praxis; möglicherweise sind aus wissenschaftlicher

Sicht andere Probleme viel bedeutsamer oder sie stellen sich anders dar, als sie in der Praxis wahrgenommen werden. Für wissenschaftliche Expertise, die auf politische Fragestellungen reagiert, heißt dies, dass sie sich in einem politisch vordefinierten Rahmen bewegt und demnach politisch gerahmt ist.

Unter politischer Rahmung wird hier verstanden, dass in der politischen Praxis die identifizierten Probleme von verschiedenen Politikbereichen bearbeitet werden, für die jeweils spezifische Herangehensweisen, eigene Regulierungsweisen und Rechtfertigungen sowie Akteurs- und Konfliktkonstellationen charakteristisch sind. Im Allgemeinen sind ausdifferenzierte Ministerien und spezielle Behörden für die verschiedenen Politikbereiche konstitutiv, die jeweils für sich eine „eigene Welt“ bilden, wenngleich sie auch vielfach miteinander verschränkt sind. Je nachdem, wie das Problem politisch gefasst wird, kann es einem bestimmten Politikbereich zugeordnet werden. Danach bestimmt sich, welches Ministerium für zuständig erklärt wird, auf welche Interessengruppen, politischen Präferenzen und Leitbilder es trifft. Ebenfalls ergibt sich daraus, welche wissenschaftliche Expertise für politische Entscheidungen als maßgeblich betrachtet und angefragt wird. So kann beispielsweise die Thematik einer gesunden Ernährung der Agrarpolitik zugeordnet werden, wenn es als prioritär angesehen wird, gesündere Agrarprodukte zu erzeugen. Gesunde Ernährung kann aber auch der Lebensmittelpolitik zugeschlagen werden, wenn der Fokus darauf

liegen soll, dass die Lebensmittelindustrie bessere Lebensmittel zu produzieren hat. Selbstverständlich gehört der Bereich der gesunden Ernährung auch zur Gesundheitspolitik, handelt es sich doch um eine ernährungsmedizinische Frage, was überhaupt gesund ist. Ebenso gut könnte man diese Thematik in der Verbraucherpolitik ansiedeln, weil es letztlich die Verbraucher:innen sind, die sich gesund ernähren sollen. Je nach politischer Rahmung ist unterschiedliche wissenschaftliche Expertise sachangemessen und anzufragen. Für gesündere Agrarprodukte ist agrarwissenschaftliches Wissen gefragt, wenn es um die Produktion von Lebensmitteln geht, ist dagegen lebensmitteltechnologisches Wissen maßgeblich, für eine ernährungsmedizinische Betrachtung besitzen die Ernährungswissenschaft und die Medizin die größte Kompetenz, wohingegen es bei Verbraucherfragen am sinnvollsten ist, die „Consumer Studies“ um ihre wissenschaftliche Expertise zu bitten. Die aufgezählten wissenschaftlichen Fachrichtungen betrachten gesunde Ernährung aus verschiedenen Perspektiven und vertreten davon hergeleitet auch unterschiedliche Beurteilungskriterien für gesunde Ernährung. Demgemäß gelangen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen, wie sich eine gesunde Ernährung realisieren ließe. Kurzum: Die wissenschaftlichen Expertisen liefern sehr unterschiedliches Begründungswissen und legen damit divergierende, teilweise sich widersprechende politische Entscheidungen nahe. Die voneinander abweichenden Ergebnisse sowie das uneinheitliche und kaum miteinander

in Einklang zu bringende Begründungswissen resultiert nicht aus mangelnder wissenschaftlicher Güte der Expertisen. Es erklärt sich aus den unterschiedlichen politischen Rahmungen der gleichen Thematik.

7.1 De-Legitimierungen der sachlichen Angemessenheit

Daraus kann sich eine Form der De-Legitimierung ergeben, indem die sachliche Angemessenheit wissenschaftlicher Expertisen bezweifelt wird, weshalb sie nicht als berechtigte Grundlage für politische Entscheidungen akzeptiert werden. Allerdings, und dies ist entscheidend, wird nicht generell in Zweifel gezogen, dass sich wissenschaftliche Expertise dazu eignet, sachgerechte Lösungen zu entwickeln und zu rechtfertigen. Weiterhin wird grundsätzlich der Aussage zugestimmt, dass für politische Entscheidungen das „operativ notwendige Wissen“ zu berücksichtigen ist, weil dies die Voraussetzung für tragfähige Problemlösungen und akzeptable Ergebnisse liefert (Habermas 1998: 228, Habermas 2021). Ähnlich hat das Bundesverfassungsgericht begründet, warum für politische Entscheidungen wissenschaftliche Politikberatung zu nutzen ist: Der Gesetzgeber „muss die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft haben, um die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Regelungen so zuverlässig wie möglich abschätzen zu können“ (BVerfGE 50, 290 (334), ähnlich BVerfGE 65, 1 (55), siehe auch Voßkuhle 2005).

Es ist ebenfalls anerkannt, dass wissenschaftliche Expertise ein adäquates Format darstellt, um auf der Grundlage des vorhandenen wissenschaftlichen Wissens praktische Folgen politischen Handelns zu ermitteln und zu beurteilen.

Bei dieser Form der De-Legitimierung wird jedoch die in einem konkreten Fall herangezogene wissenschaftliche Expertise bemängelt, weil diese nicht sachlich angemessen sei beziehungsweise bestimmte Sachverhalte nur unzureichend berücksichtige, weshalb auf ihrer Grundlage keine sachgerechten und damit legitimen Entscheidungen getroffen werden könnten. Das Verfahren selbst bleibt jedoch von dieser Kritik unberührt, was sich darin zeigt, dass mit der Verfahrenslogik argumentiert und daran Kritik geäußert wird. Im Unterschied zur Infragestellung der Geltung wissenschaftlichen Wissens (erste Achse, Kapitel 4) wird hier die Sachangemessenheit des zugrunde gelegten Wissens zurückgewiesen. Die Zurückweisung bezieht sich somit darauf, wie das praktische Problem wissenschaftlich und/oder politisch gefasst und gerahmt wurde. Es wird somit weniger die begrenzte Geltung wissenschaftlichen Wissens bemängelt. Möglicherweise wirkt diese Form der De-Legitimierung auf den ersten Blick als wenig kontrovers, weil hier legitimatorische Exzeptionalisierungen wissenschaftlicher Expertise nicht grundsätzlich bestritten werden. Tatsächlich stellt die Auseinandersetzung mit ihr in der Praxis aber eine große Herausforderung dar, weil damit innerhalb des Verfahrens der Rechtfertigung von Entscheidungen Ablehnungen begründet werden.

Aus diesem Grund kann die Kritik nicht schlicht als unpassend abgewehrt werden, wie dies möglich wäre, wenn lediglich Meinungen oder Präferenzen verkündet würden. Auf diese Form der De-Legitimierung ist inhaltlich zu antworten, indem nachgewiesen wird, dass die Sachangemessenheit eben doch gegeben ist, oder indem weitere wissenschaftliche Expertise eingeholt wird, die einen anderen Bezug zur Sachangemessenheit herstellt als die bisher hergezogene Expertise.

Es lassen sich im Wesentlichen zwei Strategien identifizieren, wie wissenschaftliche Expertisen als nicht sachangemessen deskreditiert werden. Die erste Strategie besteht darin, auf Gegenexpertisen zurückzugreifen, die auf anderes wissenschaftliches Wissen – sogenanntes „Gegen-Wissen“ – rekurren und aufgrund dessen zu anderen Lösungsvorschlägen gelangen. Häufig engagieren sich die Vertreter:innen solcher Expertisen für neue Forschungsweisen, bislang in der Forschung zu wenig beachtete Themen und alternative Perspektiven auf Probleme. Beispiele aus der Vergangenheit für solche neuen Herangehensweisen waren die sozial-ökologische, transdisziplinäre und feministische Forschung, für die Gegenwart ist die transformative Forschung zu nennen. In der Regel werden diese Forschungsweisen zunächst am Rand der etablierten Wissenschaften entwickelt, häufig in eigens dafür gegründeten Forschungseinrichtungen oder -kontexten. Wenn anerkannt ist, dass sie Forschungslücken und Wissensdefizite schließen beziehungsweise beseitigen, werden sie in den Kanon der etablierten Wissenschaften

integriert. Im Allgemeinen zielen diejenigen, die auf Gegen-Wissen bauen, weniger darauf, durch ihr Engagement die Forschung selbst voranzutreiben. Ihr vorrangiges Ziel ist vielmehr, wissenschaftliche Gegen-Expertise aufzubauen und so die eigenen politischen Ideen und Interessen mit Rückgriff auf wissenschaftliches Wissen zu legitimieren. Insbesondere organisierte Akteure wie soziale Bewegungen oder Vereine nutzen Gegen-Expertise, um ihre Sichtweisen im politischen Entscheidungsprozess mit mehr Legitimität auszustatten.

Neben diesem Gegen-Wissen, bei dem Forschungslücken und Wissensdefizite genutzt werden, gibt es viele andere Varianten von Gegen-Expertisen. Besonders bei hochgradig organisierten Interessenverbänden ist verbreitet, eigene wissenschaftliche Einrichtungen vorzuhalten, die bei Bedarf Gegen-Expertisen erstellen. Beispiele dafür sind das „Institut der deutschen Wirtschaft“, ein arbeitgebernahes Wirtschaftsforschungsinstitut, oder das „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut“ der Hans Böckler Stiftung. Eine weitere Möglichkeit ist, Gegen-Expertisen bei Forschungseinrichtungen des wissenschaftlichen Feldes in Auftrag zu geben. Um die Erstellung werden im Allgemeinen solche Einrichtungen gebeten, bei denen die den Auftrag erteilenden Akteure erstens davon ausgehen, dass die Expertise so ausfallen wird, wie sie es erhoffen, und zweitens, dass die Forschungseinrichtung über so viel wissenschaftliche Reputation verfügt, dass die Ergebnisse als legitimiert anerkannt werden.

Bei dieser Variante wird wissenschaftliche Expertise de-legitimiert, indem die Gegen-Expertise belegt, dass das herangezogene wissenschaftliche Wissen nicht ausreichend oder irrelevant ist, weshalb die daraus gezogenen politischen Schlüsse nicht sachgerecht sind. Mit anderen Worten: Es wird darüber gestritten, welches wissenschaftliche Wissen sachlich angemessen ist. Weder wird Wissenschaftlichkeit grundsätzlich infrage gestellt noch negiert, dass wissenschaftliche Expertise zu begründeten und gerechtfertigten Entscheidungen verhilft. Es wird lediglich das in die Expertise eingeflossene wissenschaftliche Wissen für nicht sachangemessen erklärt.

Bei der zweiten Variante wird eine politische Problemverschiebung vorgenommen, die darin besteht, zu bemängeln, wie das in der wissenschaftlichen Expertise behandelte Problem politisch gefasst wurde. Während Gegen-Expertise bei der Sachangemessenheit des verwendeten wissenschaftlichen Wissens ansetzt, ist bei der Problemverschiebung die politische Rahmung Ziel der Kritik. Es wird die Zuordnung zu einem Politikfeld und damit zu einem politischen Ressort als nicht sachangemessen beziehungsweise als nicht ausreichend umfassend beanstandet. Dementsprechend zielt diese Kritik darauf, das in der Expertise untersuchte Problem in ein anderes Politikfeld zu verschieben, um begründen zu können, warum in einer Expertise anderes wissenschaftliches Wissen zugrunde gelegt werden muss. Ein Beispiel soll dies illustrieren. Wird beispielsweise ein Gefahrenstoff, der bislang als

Problem des Arbeitsschutzes behandelt wurde, nunmehr prioritär als Bedrohung der Biodiversität gesehen, dann ist damit nicht nur eine andere politische Ressortierung verknüpft, nämlich vom Arbeits- zum Umweltministerium, sondern auch, dass statt arbeitsmedizinischem Wissen nunmehr ökologisches Wissen größere Relevanz erhält, weshalb umweltwissenschaftliche Expertise heranzuziehen ist.

Diese anderen wissenschaftlichen Betrachtungsweisen können zu Erkenntnissen und Bewertungen gelangen, die von denen der bisherigen wissenschaftlichen Expertise deutlich abweichen, was ihre Legitimität für politische Entscheidungen relativiert. De-Legitimierungen mittels Problemverschiebung beziehen sich jedoch nicht auf die Geltung und Verlässlichkeit des zugrunde gelegten wissenschaftlichen Wissens, vielmehr wird eine nichtadäquate politische Fassung des Problems kritisiert. Mit der Verschiebung in ein anderes Politikfeld (und ein anderes Ressort) ist in der Regel nicht nur verknüpft, dass anderes wissenschaftliches Wissen als entscheidungsrelevant betrachtet wird, häufig ist damit ebenfalls verbunden, dass andere politische Präferenzen, Akteurs- und Interessenkonstellationen dominanter werden. Für das obige Beispiel heißt dies beispielsweise, dass nicht mehr Gewerkschaften und Arbeitgeber die zentralen Akteure sind, sondern nunmehr Natur- und Umweltverbände zu machtvollen Fürsprechern und Widersachern werden. Folglich ist auch mit vollkommen anderen politischen Widerständen und Verbündeten zu rechnen.

Die Problemverschiebung, bei der vorrangig die politische Rahmung bemängelt wird, kann trotzdem Folgen für das wissenschaftliche Feld haben. Es kann der Eindruck entstehen, dass es nur darauf ankäme, das wissenschaftliche Wissen zu identifizieren, welches am besten zu den vorhandenen politischen Präferenzen, Ideen und Interessen passt, um mit diesem eigene Expertisen zu beauftragen und vorhandene wissenschaftliche Expertisen als sachunangemessen abzulehnen. Es genüge somit, zur politischen Vorentscheidung entsprechende wissenschaftliche Expertise zu bestellen, weil damit die politischen Argumente als wissenschaftlich begründet präsentiert werden könnten. In solchen Fällen werden politische Auseinandersetzungen mittels wissenschaftlichen Wissens geführt, indem aus politischen Gründen das in den wissenschaftlichen Expertisen enthaltene wissenschaftliche Wissen als mehrdeutig, willkürlich oder strittig moniert wird. Dabei wird dann geflissentlich vergessen, zu kommunizieren, dass den unterschiedlichen Expertisen völlig unterschiedliche wissenschaftliche Betrachtungsweisen zugrunde liegen. Politische Konflikte werden als wissenschaftliche Dissense verbrämt.

Ein solcher politischer Umgang mit wissenschaftlicher Expertise wird Relativierungen legitimatorischer Exzeptionalisierungen auslösen, weil wissenschaftliche Expertisen immer weniger als geeignet gelten, zu legitimierten politischen Entscheidungen zu gelangen. Damit ist jedoch auch die in der wissenschaftlichen Expertise angelegte Möglichkeit, einigermaßen zuverlässig

die Wirkungen der politischen Entscheidungen abschätzen zu können und auf dieser Grundlage zu entscheiden, gefährdet. Jürgen Habermas hat in seinen Überlegungen zum „erneuten Strukturwandel der politischen Öffentlichkeit“ zu bedenken gegeben, dass dann in den vorbereitenden Beratungen für den Gesetzgebungsprozess nicht mehr die „erforderlichen Informationen und geeigneten Lösungsvorschläge mit Argumenten pro und con zur Sprache kommen“ (Habermas 2021: 476). Sofern dies passiert, ist aus meiner Sicht eine Grenze de-legitimierender Relativierungen erreicht, denn dann steht nicht mehr im Vordergrund, zu tragfähigen und akzeptablen Problemlösungen zu gelangen. Stattdessen wird wissenschaftliches Wissen und Wissenschaftlichkeit für politische Ziele instrumentalisiert, was weitere Relativierungen nach sich ziehen wird.

7.2 Fundamentale De-Legitimierungen wissenschaftlicher Expertise

Fundamentale De-Legitimierungen stehen vermutlich mehr als alle anderen Relativierungen wissenschaftlicher Exzeptionalisierungen dafür, was ich in der Einleitung als zweite Figuration der Wissensgesellschaft identifiziert habe: dass sich immer mehr soziale Kämpfe am wissenschaftlichen Feld entzünden. Diese Auseinandersetzungen sind, wie an einigen Stellen deutlich geworden sein dürfte, keineswegs vorwiegend gegen das wissenschaftliche Feld selbst gerichtet,

vielmehr beziehen sie sich hauptsächlich auf den gesellschaftlichen und politischen Gebrauch wissenschaftlichen Wissens und speziell wissenschaftlicher Expertise. Fundamentale De-Legitimierungen stehen somit in einem direkten Zusammenhang mit der Transformation zur Wissensgesellschaft und den damit einhergehenden sozialstrukturellen Umbrüchen. Man wird sie nur unzureichend verstehen, wenn man nur ihre inhaltliche Kritik an wissenschaftlicher Expertise analysiert, wie das für die erste Form der De-Legitimierung angebracht war. Würde man sich darauf beschränken, käme man nicht sehr viel weiter, als zu konstatieren, dass die inhaltliche Kritik an den Expertisen wissenschaftlichen Standards nicht standhält. Einer solchen auf die Wissenschaftlichkeit der Kritik konzentrierten Analyse ist inhärent, zu verdeutlichen, dass Falsches oder Fehlerhaftes behauptet wird, und den Kritiker:innen nachzuweisen, dass ihnen ein wissenschaftliches Grundverständnis fehlt. Mit anderen Worten: Für diese Studien ist charakteristisch, dass in ihrer Betrachtungsweise angelegt ist, de-legitimierende Kritiken wissenschaftlich zu de-legitimieren (vgl. Butter 2020).

Inhaltlich ist dies zwar durchaus angemessen, jedoch wird dabei übersehen, dass sich die Anfeindungen gegen die sich in den wissenschaftlichen Expertisen dokumentierende Legitimierungskraft des wissenschaftlichen Feldes richtet, weshalb sie sich prinzipiell nicht um wissenschaftliche Korrektheit scheren. Nochmals zugespitzt formuliert: Eine Begutachtung der wissenschaft-

lichen Richtigkeit der gegen wissenschaftliche Expertisen vorgebrachten Argumente bleibt im Strudel des Sich-gegenseitig-Kritisierens gefangen, anstatt diesen von einem distanzierteren Standpunkt aus zu betrachten. Eine sich auf die Wissenschaftlichkeit beschränkende Analyse fördert nicht zutage, worum es bei fundamentalen De-Legitimierungen geht. So dringt sie nicht zu den Gründen und Beweggründen für diese Attacken vor. Erst wenn man diese Anfeindungen als eine typische Konfliktlinie der Wissensgesellschaft erkennt, wird es möglich, zu fragen, warum der gesellschaftliche und politische Gebrauch wissenschaftlicher Expertise so heftig angefeindet wird und welche dieser Angriffe tatsächlich das wissenschaftliche Feld adressieren.

Aus den bisherigen Untersuchungen über *Post-truth*, Verschwörungstheorien und Falschinformationen lassen sich im Wesentlichen drei Gründe und Beweggründe für diese Form der De-Legitimierung wissenschaftlicher Expertise herauslesen (zum Beispiel Butter 2020, Fuller 2018). Als eine erste Ursache gilt die exzeptionelle Position, die das wissenschaftliche Feld in der Wissensgesellschaft erlangt hat, konkret die Legitimierungskraft, die es sich angeeignet hat beziehungsweise die ihm übertragen wurde. Mit Legitimierungskraft ist gemeint, dass der Rückgriff auf wissenschaftliche Expertise bei nahezu allen gesellschaftlichen und politischen Entscheidungen als einzig sachangemessen dargestellt wird, womit dem wissenschaftlichen Feld immer mehr Legitimierungskraft außerhalb des wissenschaftlichen und damit

innerhalb anderer sozialer Felder zuerkannt und zugewiesen wurde. Allerdings – wie schon in der Einleitung am Beispiel der Studie zur regressiven Demokratie illustriert – verknüpfen sich mit wissenschaftlicher Expertise oftmals Werte und Präferenzen, nicht zuletzt deshalb, weil sich diese in der Praxis zu bewähren hat. So zeigt Bart Penders, dass Wissenschaftler:innen, wenn sie wissenschaftliche Expertisen verfassen, nicht frei von Neigungen zu bestimmten Werten, politischen und praktischen Vorstellungen sind (Penders 2018). Nach Penders geht es in den Streitigkeiten über wissenschaftliche Expertise weniger um wissenschaftliche Richtigkeit, sondern vielmehr um den darin enthaltenen Anspruch, wissenschaftlich legitimiert auf die Alltagspraxis derjenigen einzuwirken, die keine oder nur wenige Chancen haben, ihre Sichtweisen und Erfahrungen mithilfe wissenschaftlicher Expertise in die Debatte einzubringen. Auf den Punkt gebracht: Im Misstrauen gegenüber wissenschaftlicher Expertise drückt sich die Unzufriedenheit mit der Politik aus, die sich aufgrund der engen Verknüpfung mit Wissenschaft auch gegen diese richtet.

Als eine zweite Ursache für fundamentale De-Legitimierungen wird gesehen, dass politische Entscheidungen oftmals mit Referenz auf vorliegende wissenschaftliche Expertisen als „alternativlos“ behauptet werden. Man kann diese politische Auszeichnung wissenschaftlicher Expertise als „Neuverzauberung“ der Geltung wissenschaftlichen Wissens bezeichnen. Den Begriff der Neuverzauberung verwenden Veronika Lipphardt und

Krian Klaus Patel, um „einen Prozess“ zu kennzeichnen, „in dem Glauben an bestimmte Wissensbestände entsteht“ – nicht im Sinn von „Faszination“, sondern im Sinn von „Gewissheiten“ (Lipphardt/Patel 2008: 428). Entsprechend reden Lipphardt und Patel von einer „Neuverzauberung im Gestus der Wissenschaftlichkeit“ (ebenda: 427) und schreiben damit Max Webers Diagnose der „Entzauberung der Welt“ (Weber 1920/1988: 564) vom Beginn des 20. Jahrhunderts unter geradezu gegenteiligen Vorzeichen fort. Ich greife diese Formulierung auf, variiere sie aber und spreche von einer „Neuverzauberung im Gestus behaupteter wissenschaftlicher Faktizität“. Eine solche Neuverzauberung wird vorgenommen, wenn wissenschaftlicher Expertise geradezu absolute wissenschaftliche Geltungsansprüche zugeschrieben werden, sodass politische Entscheidungen mit Verweis auf eine angebliche wissenschaftliche Faktizität als einzig legitim – sprich alternativlos – hingestellt werden. Es verwundert deshalb wenig, dass bei de-legitimierenden Zurückweisungen eines solchen Gebrauchs wissenschaftlicher Expertise mit „alternativen Fakten“ geprahlt wird und die wissenschaftlichen Expertisen als „unwahr“ denunziert werden.

Ein dritter Grund für fundamentale De-Legitimierungen wird darin gesehen, dass es sich um eine Form sozialen Protests handelt, womit die wachsenden sozialstrukturellen Fragmentierungen und Exklusionen skandalisiert werden. Die von diesen sozialstrukturellen Brüchen besonders betroffenen sozialen Gruppen würden versuchen,

gegen eine auf wissenschaftlicher Expertise fundierte Politik zu opponieren, um ihren Interessen und Sichtweisen Gehör zu verschaffen (Gauchat 2015). Diese Gruppen würden sich als machtlos erfahren, hätten soziale Abstiegsängste und sähen sich als sozial benachteiligt (Moore 2018). Folglich wären die Auseinandersetzungen um wissenschaftliche Expertise als sozialstrukturelle Kämpfe zu verstehen.

Fundamentale De-Legitimierungen negieren über die Kritik am Gebrauch wissenschaftlicher Expertise für Entscheidungsprozesse die für demokratische Gesellschaften typische Kopplung des politischen mit dem wissenschaftlichen Feld. Die Kopplung soll – wie vorne ausgeführt – garantieren, dass bei politischen Entscheidungen „alle zugänglichen Erkenntnisse über den jeweils einschlägigen Sachbereich herangezogen und berücksichtigt“ (Voßkuhle 2005: 426) werden, weil nur so sachgerechte und zweckdienliche Lösungen zustande kommen können. Damit wird dem wissenschaftlichen Wissen Vorrang gegenüber anderen Erkenntnisformen und -inhalten eingeräumt. Gerechtfertigt wird dies damit, dass diesem Wissen die größten Geltungsansprüche zuzuerkennen sind. Genau gegen die davon hergeleiteten legitimatorischen Exzeptionalisierungen sind fundamentale De-Legitimierungen gerichtet. Begründet werden diese Relativierungen oftmals damit, dass die Kopplung des politischen mit dem wissenschaftlichen Feld bestimmte soziale (Elite-) Gruppen mit ihren Wert- und Normvorstellungen privilegiert und der Verweis auf wissenschaftliche

Expertise dazu dient, eine Politik im Sinn dieser sozialen Gruppen als alternativlos zu behaupten. Um Grenzen dieser Relativierungen angeben zu können, zitiere ich abermals Habermas' Analyse zum erneuten Strukturwandel der Öffentlichkeit. Habermas sieht in solchen De-Legitimierungen eine Gefährdung des „deliberative[n] Modus der Meinungs- und Willensbildung“ und der „problemlösende[n] Kraft einer Demokratie“ (Habermas 2021: 471 und 479).

